

# **Entgelttarifvertrag**

**zwischen**

**der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG)**

**zugleich handelnd für:**

**Klinikum Barnim GmbH, Werner Forßmann Krankenhaus  
Martin Gropius Krankenhaus GmbH  
Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH**

**und dem**

**Marburger Bund  
Landesverband Berlin/Brandenburg  
vertreten durch den Vorstand**

# Inhaltsverzeichnis

## §§ *Regelungsgegenstand*

1	Geltungsbereich.....
2	Entgelt.....
3	Stufen der Entgelttabelle.....
4	Allgemeine Regelungen zu den Stufen.....
5	Eingruppierung.....
6	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit .....
7	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit.....
8	Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit .....
9	Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst .....
10	Altersteilzeitbeschäftigte Ärzte .....
11	Überleitungs- und Schlussbestimmungen .....
12	Laufzeit.....

Anlage: Vergütungstabellen

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Entgelttarifvertrag gilt für alle Ärzte<sup>1</sup>, soweit sie vom Geltungsbereich des zwischen den Parteien abgeschlossenen Manteltarifvertrages erfasst werden.

## § 2 Entgelt

<sup>1</sup>Das Entgelt bemisst sich nach der als Anhang zu diesem Tarifvertrag vereinbarten Entgelttabelle. Bemessungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. <sup>2</sup>Es setzt sich zusammen aus dem Tabellenentgelt einschließlich Strukturzulage, sowie den Zulagen, soweit diese in Monatsbeträgen vereinbart sind. <sup>3</sup>Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das Entgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe gemäß der Entgelttabelle durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu dividieren.

## § 3 Stufen der Entgelttabelle

(1) <sup>1</sup>Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt. <sup>2</sup>Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe der als **Anlage** beigefügten Vergütungstabellen.

(2) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen sechs Stufen. Die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst drei Stufen. Die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst zwei Stufen. <sup>2</sup>Die Ärzte erreichen die jeweilige Stufe ab den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) bzw. Tätigkeit als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (Ä 4) wie folgt:

a) Entgeltgruppe I Stufe 1	ab dem ersten Jahr
Entgeltgruppe I Stufe 2	ab dem zweiten Jahr
Entgeltgruppe I Stufe 3	ab dem dritten Jahr
Entgeltgruppe I Stufe 4	ab dem vierten Jahr
Entgeltgruppe I Stufe 5	ab dem fünften Jahr
Entgeltgruppe I Stufe 6	ab dem sechsten Jahr
b) Entgeltgruppe II Stufe 1	ab dem ersten Jahr
Entgeltgruppe II Stufe 2	ab dem vierten Jahr
Entgeltgruppe II Stufe 3	ab dem siebten Jahr
Entgeltgruppe II Stufe 4	ab dem neunten Jahr
Entgeltgruppe II Stufe 5	ab dem elften Jahr
Entgeltgruppe II Stufe 6	ab dem dreizehnten Jahr
c) Entgeltgruppe III Stufe 1	ab dem ersten Jahr
Entgeltgruppe III Stufe 2	ab dem vierten Jahr
Entgeltgruppe III Stufe 3	ab dem zehnten Jahr
d) Entgeltgruppe IV Stufe 1	ab dem ersten Jahr
Entgeltgruppe IV Stufe 2	ab dem zehnten Jahr

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Ärzte“ wird in diesem Vertrag grundsätzlich geschlechtsneutral verwendet.

- (3) <sup>1</sup>Bei der Stufenzuordnung werden alle Zeiten mit ärztlicher/fachärztlicher/oberärztlicher Berufserfahrung berücksichtigt. <sup>2</sup>Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Berufserfahrung. <sup>3</sup>Zeiten von Berufserfahrung aus nichtärztlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Zeiten ärztlicher/fachärztlicher/oberärztlicher Tätigkeit außerhalb des EU-Bereichs können nur berücksichtigt werden, soweit sie von der zuständigen Stelle als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt sind/werden.

#### § 4

#### Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) <sup>1</sup>Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
  - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 26 Wochen,
  - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
  - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
  - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
  - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Absatz 2 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. <sup>2</sup>Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.

#### § 5

#### Eingruppierung

- (1) Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
<b>Ä1</b>	Arzt
<b>Ä2</b>	Facharzt
<b>Ä3</b>	Oberarzt Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist.
<b>Ä4</b>	Leitender Oberarzt Leitender Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt) in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

- (2) Die Umgruppierung in eine andere Entgeltgruppe tritt mit dem 1. des Folgemonats in Kraft, in dem die den Voraussetzungen der Umgruppierung entsprechende Tätigkeit erstmals in vollem Umfang ausgeübt wird.

## **§ 6**

### **Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

- (1) Wird dem Arzt vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Eingruppierung entspricht, und hat er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich für Ärzte, die in eine der Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 3 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für den Arzt bei dauerhafter Übertragung nach § 3 Abs. 2 ergeben hätte.

#### Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

## **§ 7**

### **Ausgleich für Sonderformen der Arbeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge.  
<sup>2</sup>Die Zeitzuschläge betragen - auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten - je Stunde

a)	für Überstunden	15 v.H.,
b)	für Sonntagsarbeit	25 v.H.,
c)	bei Feiertagsarbeit	
	- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
	- mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
d)	für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v.H.,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. Dieses individuelle Stundenentgelt ermittelt sich aus dem Tabellenentgelt einschließlich der Strukturzulage. <sup>3</sup>Die Zeitzuschläge betragen für Nachtarbeit 1,28 Euro und für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, 0,64 Euro je Stunde. <sup>4</sup>Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. b) bis d) sowie Satz 3 2. Alt. wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

#### Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der individuellen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

#### Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. c:

<sup>1</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden.

- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 9 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Arzt je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.
- (3) <sup>1</sup>Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (4) <sup>1</sup>Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

### **§ 8**

#### **Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Überstunden sowie Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich durch Freizeit ausgeglichen. <sup>2</sup>Der Freizeitausgleich ist im Dienstplan auszuweisen. Ist ein Ausgleich in den folgenden drei Monaten nicht möglich, sind diese Arbeitszeiten zu vergüten. <sup>3</sup>Erfolgt kein Ausgleich, erhält der Arzt für Überstunden das Überstundenentgelt. Entgelt für Überstunden ist das jeweilige Stundenentgelt zuzüglich des hierauf entfallenden Zeitzuschlags für Überstunden (§ 7 Abs. 1 Buchst. a). Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich. Der Überstundenzuschlag sowie die Zuschläge für Sonn- und Feiertage sind im übernächsten Monat nach Ableistung der Überstunden mit der Gehaltsabrechnung auszusahlen.
- (2) Die Höhe der Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit ergeben sich aus § 7, bei Ableistung von Rufbereitschaft und Bereitschaftsdiensten aus § 9 des Entgelttarifvertrages.

### **§ 9**

#### **Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst**

- (1) Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

(2) <sup>1</sup>Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem Entgelt für Überstunden bezahlt. <sup>2</sup>Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben das Entgelt für Überstunden gezahlt. <sup>3</sup>Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. <sup>4</sup>Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. <sup>5</sup>Die danach errechnete Arbeitszeit kann statt dessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). <sup>6</sup>Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. <sup>7</sup>Für die Zeit eines Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. <sup>8</sup>Das Entgelt nach Satz 2 bis 4 entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). <sup>9</sup>Sofern das Entgelt für Rufbereitschaft durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag gemäß § 10 Absatz 6 Satz 4 Manteltarifvertrag pauschaliert wird, ist diese Nebenabrede mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündbar.

(3) <sup>1</sup>Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

I bis zu 40 v.H.	60 v.H.
II mehr als 40 bis 49 v.H.	75 v.H.

<sup>2</sup>Ab dem 1. Juli 2016 wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

I bis zu 40 v.H.	65 v.H.
II mehr als 40 bis 49 v.H.	80 v.H.

(4) <sup>1</sup>Zusätzlich erhalten Ärzte zu dem Entgelt einen Zeitzuschlag,

a) in der Zeit zwischen 20 und 24 Uhr und 04.00 und 06.00 Uhr	25 v.H.
b) zwischen 00.00 und 04.00 Uhr	40 v.H.
c) an einem Sonn- oder Feiertag	50 v.H.

des individuellen Stundenentgelts. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Abs. 4, Buchstaben a) bis c) werden die Zeitzuschläge kumulativ gezahlt. Die Zeitzuschläge sind zu vergüten.

<sup>2</sup>Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3) zum Arbeitsvertrag. <sup>3</sup>Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(5) <sup>1</sup>Die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärzten anstelle der Auszahlung des sich ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). <sup>2</sup>Für die Zeit des

Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 2) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

## **§ 10 Altersteilzeitbeschäftigte Ärzte**

<sup>1</sup>Für Ärzte im Sinne des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages gelten die Regelungen des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ-Ärzte/VKA) vom 8. April 2008 mit der Maßgabe, dass Ärzte auch über den 31. Dezember 2009 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis beginnen können. <sup>2</sup>Sollten sich bei dem vorgenannten Tarifvertrag Änderungen ergeben, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien über die Übernahme der Änderungen zu verhandeln.

## **§11 Überleitungs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrages unwirksam sein sollten bzw. werden, so wird der übrige Inhalt dieses Tarifvertrages hiervon nicht berührt.
- (2) Die Tarifvertragsparteien sind bereit, auch während der Laufzeit dieses Tarifvertrages in Verhandlungen über Einzelprobleme einzutreten, wenn durch eine unvorhergesehene Entwicklung der tatsächlichen Arbeitsbedingungen nach beiderseitiger Auffassung eine Überprüfung der Tätigkeitsbeispiele des Vertrages oder anderer Punkte notwendig ist.

## **§12 Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2016 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, jedoch nicht vor Ablauf des 30. Juni 2020 gekündigt werden.

Eberswalde, den

Berlin, den

---

Für den Arbeitgeber

---

Für den Marburger Bund

## Vergütungstabelle GLG

Tabellenentgelt ab 1. März 2016 bis zum 31. Dezember 2016

Monatsvergütung GLG 40 h/Woche						
	ab dem 1. Jahr	ab dem 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
<b>Arzt</b>	3.930,44 €	4.149,09 €	4.311,74 €	4.585,34 €	4.912,77 €	5.057,11 €
Strukturzulage	206,82 €	218,66 €	227,28 €	241,28 €	258,51 €	266,05 €
	<b>4.137,26 €</b>	<b>4.367,75 €</b>	<b>4.539,02 €</b>	<b>4.826,62 €</b>	<b>5.171,28 €</b>	<b>5.323,16 €</b>
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr
<b>Facharzt</b>	5.241,30 €	5.677,53 €	6.058,84 €	6.277,49 €	6.496,16 €	6.700,81 €
Strukturzulage	275,75 €	298,37 €	319,91 €	330,68 €	342,53 €	353,30 €
	<b>5.517,05 €</b>	<b>5.975,90 €</b>	<b>6.378,75 €</b>	<b>6.608,17 €</b>	<b>6.838,69 €</b>	<b>7.054,11 €</b>
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 10. Jahr			
<b>Oberarzt</b>	6.496,16 €	6.878,53 €	7.190,65 €			
Strukturzulage	342,53 €	361,92 €	361,92 €			
	<b>6.838,69 €</b>	<b>7.240,45 €</b>	<b>7.552,57 €</b>			
	ab dem 1. Jahr	ab dem 10. Jahr				
<b>Ltd. Oberarzt</b>	7.643,29 €	8.059,45 €				
Strukturzulage	401,77 €	401,77 €				
	<b>8.045,06 €</b>	<b>8.461,22 €</b>				

## Vergütungstabelle GLG

Tabellenentgelt ab 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Monatsvergütung GLG 40 h/Woche						
	ab dem 1. Jahr	ab dem 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
<b>Arzt</b>	4.001,19 €	4.223,77 €	4.389,35 €	4.667,88 €	5.001,20 €	5.148,14 €
Strukturzulage	210,54 €	222,60 €	231,37 €	245,62 €	263,16 €	270,84 €
	<b>4.211,73 €</b>	<b>4.446,37 €</b>	<b>4.620,72 €</b>	<b>4.913,50 €</b>	<b>5.264,36 €</b>	<b>5.418,98 €</b>
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr
<b>Facharzt</b>	5.335,64 €	5.779,73 €	6.167,90 €	6.390,48 €	6.613,09 €	6.821,42 €
Strukturzulage	280,71 €	303,74 €	325,67 €	336,63 €	348,70 €	359,66 €
	<b>5.616,35 €</b>	<b>6.083,47 €</b>	<b>6.493,57 €</b>	<b>6.727,11 €</b>	<b>6.961,79 €</b>	<b>7.181,08 €</b>
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 10. Jahr			
<b>Oberarzt</b>	6.613,09 €	7.002,34 €	7.320,08 €			
Strukturzulage	348,70 €	368,43 €	368,43 €			
	<b>6.961,79 €</b>	<b>7.370,77 €</b>	<b>7.688,51 €</b>			
	ab dem 1. Jahr	ab dem 10. Jahr				
<b>Ltd. Oberarzt</b>	7.780,87 €	8.204,52 €				
Strukturzulage	409,00 €	409,00 €				
	<b>8.189,87 €</b>	<b>8.613,52 €</b>				

## Vergütungstabelle GLG

Tabellenentgelt ab 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

Monatsvergütung GLG 40 h/Woche						
	ab dem 1. Jahr	ab dem 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
<b>Arzt</b>	4.073,21 €	4.299,80 €	4.468,36 €	4.751,90 €	5.091,22 €	5.240,81 €
Strukturzulage	214,33 €	226,61 €	235,53 €	250,04 €	267,90 €	275,72 €
	<b>4.287,54 €</b>	<b>4.526,41 €</b>	<b>4.703,89 €</b>	<b>5.001,94 €</b>	<b>5.359,12 €</b>	<b>5.516,53 €</b>
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr
<b>Facharzt</b>	5.431,68 €	5.883,77 €	6.278,92 €	6.505,51 €	6.732,13 €	6.944,21 €
Strukturzulage	285,76 €	309,21 €	331,53 €	342,69 €	354,98 €	366,13 €
	<b>5.717,44 €</b>	<b>6.192,98 €</b>	<b>6.610,45 €</b>	<b>6.848,20 €</b>	<b>7.087,11 €</b>	<b>7.310,34 €</b>
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 10. Jahr			
<b>Oberarzt</b>	6.732,13 €	7.128,38 €	7.451,84 €			
Strukturzulage	354,98 €	375,06 €	375,06 €			
	<b>7.087,11 €</b>	<b>7.503,44 €</b>	<b>7.826,90 €</b>			
	ab dem 1. Jahr	ab dem 10. Jahr				
<b>Ltd. Oberarzt</b>	7.920,93 €	8.352,20 €				
Strukturzulage	416,36 €	416,36 €				
	<b>8.337,29 €</b>	<b>8.768,56 €</b>				

## Vergütungstabelle GLG

Tabellenentgelt ab 1. Januar 2019

Monatsvergütung GLG 40 h/Woche						
	ab dem 1. Jahr	ab dem 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
<b>Arzt</b>	4.175,04 €	4.407,30 €	4.580,07 €	4.870,70 €	5.218,50 €	5.371,83 €
Strukturzulage	219,69 €	232,28 €	241,42 €	256,29 €	274,60 €	282,61 €
	<b>4.394,73 €</b>	<b>4.639,58 €</b>	<b>4.821,49 €</b>	<b>5.126,99 €</b>	<b>5.493,10 €</b>	<b>5.654,44 €</b>
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	ab dem 13. Jahr
<b>Facharzt</b>	5.567,47 €	6.030,86 €	6.435,89 €	6.668,15 €	6.900,43 €	7.117,82 €
Strukturzulage	292,90 €	316,94 €	339,82 €	351,26 €	363,85 €	375,28 €
	<b>5.860,37 €</b>	<b>6.347,80 €</b>	<b>6.775,71 €</b>	<b>7.019,41 €</b>	<b>7.264,28 €</b>	<b>7.493,10 €</b>
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 10. Jahr			
<b>Oberarzt</b>	6.900,43 €	7.306,59 €	7.638,14 €			
Strukturzulage	363,85 €	384,44 €	384,44 €			
	<b>7.264,28 €</b>	<b>7.691,03 €</b>	<b>8.022,58 €</b>			
	ab dem 1. Jahr	ab dem 10. Jahr				
<b>Ltd. Oberarzt</b>	8.118,95 €	8.561,01 €				
Strukturzulage	426,77 €	426,77 €				
	<b>8.545,72 €</b>	<b>8.987,78 €</b>				